

Die Einführung des Vorunterrichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **17 (1941-1942)**

Heft 32

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-712468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat Nr. 32

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes. Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Der Schweizer Soldat“ Zürich, Nüscherstr.

Armeereitung

Chefredaktion: E. Mückli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Brunn-
gasse 18. Tel. 2 71 64, Postscheck VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.- im Jahr
und Insertionspreis: 25 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 43 mm Breite

XVII. Jahrgang

10. April 1942

Erscheint wöchentlich

LE SOLDAT SUISSE
IL SOLDATO SVIZZERO
IL SUDÀ SVIZZER

Die Einführung des Vorunterrichtes

Von Hptm. Wyß, Leiter des Ausschusses für körperliche Erziehung in der Armee.

Das Ziel der neuen Verordnung über den Vorunterricht ist wohl dieses: Es soll in absehbarer Zeit in der ganzen Schweiz ein körperlich tüchtiges, hart trainiertes Geschlecht herangezogen werden, und zwar auf freiwilligem Weg. Der Armee sollen in einigen Jahren körperlich so weit vorgebildete junge Leute gestellt werden können, daß sie in den Rekrutenschulen ohne weiteres mit der rein militärischen Arbeit beginnen kann.

Eines steht fest: der bisherige Vorunterricht hat dieses Ziel in keiner Weise zu verwirklichen vermocht.

Warum? — Der alte Vorunterricht ist in der Grundschulung stecken geblieben. Wir müssen aber dem schulentlassenen Jüngling schon die Freude an der Vielfältigkeit geben. Das Pfadfinderwesen hat uns da die geeigneten Wege gezeigt. Die Jugendführer in Rußland, die Nationalsozialisten (Hitlerjugend), die Faschistenjugend sowie die heutigen Jugendführer der Legion in Frankreich haben zum größten Teil das Pfadfinderprogramm übernommen. — Der beste Beweis, daß dasselbe gut sein muß.

Die Gründe, weshalb auf diesem Gebiet nicht geruht werden darf, sind mannigfache. Ich führe nur zwei an:

1. Da ist das **Erlebnis des Krieges**. Zur Kriegszeit verlieren viele Menschen ihre Sicherheit, alles scheint in Frage gestellt. Deshalb ist das Interesse für die verbliebenen, menschlichen Sicherungen um so größer. Der einfache Mann interessiert sich nicht nur für wirtschaftliche Fragen, sondern auf einmal für die Sicherheit, die uns unsere Armee bieten kann. Bunker, Flugzeuge, Panzerwagen, Flammenwerfer und die Wirkung der Waffen werden zum Tischgespräch. Und weil man weiß, daß alle materielle Rüstung nutzlos ist, wenn nicht der Wille der Soldaten zum Gebrauch der Waffen dahinter steht, so fragt er auch nach dem Geist und der Leistungsfähigkeit der Wehrmänner. Und hier decken sich seine Ueberlegungen mit denen der Verantwortlichen.

Jeder von uns weiß aus den Kriegsberichten, welch ungeheure Anstrengungen der moderne Krieg vom Soldaten verlangt. Nicht nur die Flieger- und Panzerwagenbesatzungen, sondern auch der einfache Infanterist wird auf eine gewaltige moralische und körperliche Zerreißprobe gestellt. Wir kennen die Erfolge der deutschen Athletenarmee im Westen. Gewiß haben ausgezeichnete Führung und überlegene Bewaffnung eine ausschlaggebende Rolle gespielt, aber ebenso sehr fiel die körperliche Form, die antrainierte Härte ins Gewicht. Dieses ganz besonders gab dem deutschen Soldaten das Gefühl der Ueberlegenheit. Ob er aus der Luft springend einen Bunker stürmte, ob er die Maas durchschwamm, über Hindernisse hinwegsetzte oder ungeheure Marschleistungen vollbrachte, überall zehrte er von dem harten Training, das vorausgegangen war.

Wenn wir in der Geschichte unseres Volkes nach Parallelen suchen, stellen wir fest, daß neben der moralischen Kraft auch die körperliche Härte unserer Vorfahren eine erstaunliche war. Es gibt also auch auf diesem Gebiet nichts Neues unter der Sonne.

So haben die Erfahrungen des Krieges den Ruf nach besserer Vorbereitung auf den Wehrdienst immer lauter werden lassen.

2. Ich möchte als zweiten Grund anführen: **Die Verweichlichung unserer Jugend**. Sie ist trotz allem Sportgeschrei viel tiefgreifender als man obenhin annimmt. Zwar wird das 20. Jahrhundert das Jahrhundert des Kindes genannt. Das ist ungenau. Es müßte das Jahrhundert des **verhätschelten** Kindes genannt werden. Jeder Jugendführer kann davon erzählen, wie übertrieben die Sorge der Eltern für die Gesundheit ihres Buben ist. Diese Sorge ist deshalb so groß, weil die Kinder seltener und dafür die Schoßhunde um so zahlreicher geworden sind. Die Verweichlichung unserer Jugend ist die Folge unseres hohen Lebensstandards, der geistig-religiösen Bodenlosigkeit,

die in weiten Kreisen um sich gegriffen hat, und nicht zuletzt der Mechanisierung unserer Landwirtschaft. Auch die Bauernjugend muß, ausgenommen in den Bergen, nur noch einen geringen Teil von dem körperlich leisten, was die früheren Generationen arbeiten mußten. Jene Jugend, der der Pfadfindergründer Baden-Powell in den englischen Großstädten begegnet ist und die ihn zum Schreiben des «Scouting for Boys» veranlaßte, finden wir jetzt Schritt und Tritt in unserm Land.

Dieser körperlichen Dekadenz, die selbstverständlich auch geistig bedingt ist, muß begegnet werden. Sonst werden wir die Auswirkungen je länger desto mehr zu spüren bekommen, denn «was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr».

Die Verordnung über den Vorunterricht, die der Bundesrat am 1. Dezember in Kraft gesetzt hat, wird uns helfen, wenn wir sie richtig verwenden, unsere Bestrebungen weniger dem Zufall zu überlassen, sie also mehr zu systematisieren.

Sie geht in vielem neue Wege. Folgende Ausführungen sollen sie nach Möglichkeit aufzeigen.

1. Schul-Turnunterricht.

In einem ersten Teil wird der **Turnunterricht in der Schule** behandelt.

Daß der Turnunterricht für alle Knaben im schulpflichtigen Alter obligatorisch wird, bedeutet nichts Neues. Neu dagegen ist die Bestimmung, daß eine dritte Turnstunde in den Wochenplan eingefügt werden muß. Dieses ins Pensum einzubauen, mag da und dort Schwierigkeiten verursachen. Wenn sie Anlaß wird, die Diskussion um unsere problematische Form des Schulunterrichtes — er ist ja vollständig einseitig intellektualistisch orientiert — zu fördern, dann schadet das auch nichts. Gerade die Forderung von Spiel- und Sportnachmittagen, Geländeübungen könnte verbunden werden mit der Forderung nach mehr praktischem Unterricht. Nicht nur der Sportlehrer, son-

Umschlagbild: Der Rüstungsarbeiter — der Soldat des Hinterlandes. — Illustration de couverture: L'ouvrier d'usine d'armement — le soldat de l'arrière. — Illustrazione in copertina: L'operaio agli armamenti — il soldato del fronte interno.

den auch der Lehrer für Naturkunde, jener für Heimatkunde, ja sogar der Religionslehrer müßten die Jungen begleiten und damit einen Teil des Unterrichtes aus der muffigen Stubenluft in die Lehrmeisterin Natur verlegen. In diesem Sinn weist die Verordnung unbewußt neue Wege und es ist an der Schule, sie zu gehen oder nicht.

Bei der Schulentlassung wird verlangt, daß jeder Schüler eine körperliche Leistungsprüfung ablege. Sie soll den Nachweis erbringen, ob die Schule dieser Verpflichtung des systematischen Turnunterrichtes nachgekommen ist. Auf dem Gebiet der körperlichen Ausbildung darf es keinen Pfusch und kein «laissez aller» geben, so wenig wie in andern Fächern. Wenn die Leistungsprüfung da und dort Schlendrian und Bequemlichkeit aufdeckt, dann ist ihre Aufgabe wiederum erfüllt. Konsequenterweise schenkt die Verordnung vermehrte Aufmerksamkeit der Ausbildung von Lehrkräften, denn man kann nur geben, was man selber hat. Die Art. 13—21 regeln den Turnunterricht in Lehrerseminaren und ordnen Turnlehrerkurse in Bund und Kanton sowie den Lehrerturnvereinen. Der Bund unterstützt Kurse zur Vorbereitung auf die Turnlehrerdiplome I und II an Universitäten und an der ETH. Auch unterstützt er die Anstellung von Sportlehrern an unsern Hochschulen.

2. Der Vorunterricht nach der Schulentlassung.

Ganz neue Wege beschreitet der Bund durch Schaffung des eidgenössischen Leistungsheftes, gewissermaßen ein Zeugnisbüchlein für körperliche Leistungen. Darin werden nicht nur sportliche Erfolge, sondern auch Körpermessungen, medizinische Befunde und absolvierte Kurse festgehalten. Das Leistungsheft bekommt seine besondere Bedeutung dadurch, daß es zu einem Bestandteil des Dienstbüchleins erklärt wird. Es soll das bis jetzt übliche Schießbüchlein ersetzen. Seine Eintragungen oder auch das Fehlen derselben müssen bei militärischen Beförderungen berücksichtigt werden. Auch bei Stellenbewerbungen gilt es als Ausweis für körperliche Tüchtigkeit. Der Wunsch, ein gut ausgefülltes Leistungsheft zu besitzen, wird mächtiger Ansporn für die Jugend sein. Es ist auch psychologisch ein Meisterstück der Verordnung, denn die Jugend drängt weniger auf Sicherung als das Alter, sondern auf Leistung.

Auch die religiösen Interessen sind im Art. 24 deutlich und klar gewahrt. Der Vorunterricht soll in der Regel an Werktagen stattfinden. Bei Ausmärschen, Leistungsprüfungen usw. müssen die kantonalen Vorschriften über

die Sonntagsruhe befolgt werden. Den Vorunterrichtsschülern muß Gelegenheit zum Besuche der Kirche geboten werden. Andernfalls ist ein nach Konfessionen getrennter Feldgottesdienst abzuhalten.

Grundsätzlich ist aller Vorunterricht für den Jüngling unentgeltlich. Der Bund trägt die Kosten.

Art. 26 beauftragt das Eidg. Militärdepartement, Vorschriften über die Durchführung des Vorunterrichtes zu erlassen. (Kostentragung, Kurse, obligatorische Nachhilfekurse, Rechnungswesen, Leistungsprüfungen, zweckmäßiges Training, Abgabe von Material.)

Eine ausgezeichnete Kenntnis der Volksstimmung verrät die Verordnung, wenn sie die Durchführung des Vorunterrichtes den Kantonen überträgt und nicht, wie bis anhin, zentralistisch haben will, damit wird das Leistungsprinzip auch in die Kantone hineingetragen. Sie haben es in der Hand, durch Auswahl der richtigen Leute nicht nur eine gute Organisation zu schaffen, sondern auch den rechten Geist in den ganzen Vorunterrichtsbetrieb zu tragen. Auch können sie die Arbeit ihren gegebenen Verhältnissen weitgehend anpassen. Dem Eidg. Militärdepartement verbleibt das Aufsichtsrecht über das Ganze.

In den kantonalen Komitees sind nicht nur die Turn- und Sportverbände, sondern alle Jugendorganisationen, die sich mit Vorunterricht befassen, vertreten. Der gesamten Schweizerjugend soll in allen auch geistig orientierten Verbänden die körperliche Erleichterung vermittelt werden. Das sichert dem Vorunterricht weiteste Verbreitung.

Im Vorunterricht werden ein turnsportlicher Unterricht und ein Jungschützenkurs durchgeführt. Die Verordnung schreibt die Schaffung kantonalen Büros, zusammengesetzt aus Fachleuten und die Durchführung von Leiter- und Unterleiterkursen vor. Art. 35 verlangt, daß alle diese Männer nicht nur technisch, sondern auch charakterlich ihrer Aufgabe gewachsen sein müssen.

Die Leistungsprüfungen werden den Kantonen zur Durchführung übertragen.

Nur wer die Bedingungen zur Rekrutenprüfung nicht erfüllt, muß als 19-jähriger den ominösen obligatorischen Nachhilfekurs von 80 Stunden besuchen. Im Jahre 1942 werden die Kurse noch nicht durchgeführt. Hier ist eigentlich der einzige Punkt der ganzen Verordnung, wo der Bundesrat von seinen Vollmachten Gebrauch machen mußte.

Jungschützenkurse kann der Jüngling im 17., 18. und 19. Altersjahr besuchen,

Zugelassen werden nur solche, die im vorausgegangenen Jahr die Leistungsprüfung bestanden. Die Jungschützenkurse werden sich in ihrer Durchführung von den bisherigen nicht stark unterscheiden.

Die neue Verordnung regelt am Schluß die Haftpflicht der Militärversicherung, Portofreiheit und das Beschwerderecht. Strafbestimmungen sind aufgestellt für jene, die den obligatorischen Nachhilfekurs schwänzen.

Ein abgerundetes Bild über die Form und die Durchführung des Vorunterrichtes erhält man nur, wenn man die in Art. 26 geforderten Vorschriften durchgeht. Mir ist ein letzter Entwurf vorgelegen, der noch Abänderungen erfahren kann. Sie werden sehr unbedeutend sein.

Eine Vorschrift stellt die **Anforderung für die Leistungsprüfungen auf**. Darin werden Mindestleistungen verlangt, die von den Kantonen entsprechend ihren Verhältnissen erhöht werden können.

Dann ist vom Leistungsheft die Rede, das bei der Schulentlassung dem Jungen in die Hand gedrückt wird. Es soll ein klares Bild vermitteln über die Entwicklung und Ertüchtigung des Jünglings im Hinblick auf den Wehrdienst, vom Ende der Schulpflicht bis zur Rekrutenschule sowie von da über die auferdienstliche Tätigkeit.

Es setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

- a) Schulärztlicher Befund.
- b) Sportärztliche Untersuchung - Aerztliche Weisungen - Körpermessungen.
- c) Leistungsprüfung am Ende der Schulpflicht.
- d) Turnerische Rekrutenprüfungen.
- e) Jungschützenkurse.
- f) Militärische Wettkämpfe.
- g) Leere Blätter für Eintragungen von Behörden, Schulen, Jugendorganisationen und Vereinen.

Hier können also die Sommer- und Winterlager, die Vener-, Führer- und Spezialkurse eingetragen werden.

Das Leistungsheft ist als Bestandteil des Dienstbüchleins bei der Rekrutierung vorzuweisen. Der Aushebungsoffizier berücksichtigt bei der Einteilung in eine Waffengattung nach Möglichkeit die Eintragungen im Leistungsheft.

Im weitern wird eine gewissenhafte Vorbereitung auf die Leistungsprüfung empfohlen.

- I. Die Prüfung am Ende der Schulpflicht,
- II. die Prüfung des freiwilligen Vorunterrichtes von der Schulpflicht bis zur Rekrutenschule und
- III. die turnerische Rekrutenprüfung.
(Schluß folgt.)